

Stellungnahme zu

Maßnahmen der BEG- Reform 2022 (15.09.2022)

05.10.22

Das Hauptstadtbüro Bioenergie (HBB) bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB)
und Fachverband Holzenergie (FvH)

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Anmerkungen	3
2.1. Zur Verschärfung des erforderlichen „jahreszeitbedingten Raumheizungsnutzungsgrads“ η_s (= ETA S).....	3
2.2. Zum Staubgrenzwert von 2,5 mg/m ³	3
2.3. Zur Streichung der Anrechenbarkeit von Biomethan auf die EE-Klasse der systemischen Förderung.....	4

1. Einleitung

Die Förderung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist für den Ausbau der Gebäudebeheizung mit Biomasse von erheblicher Relevanz.

Die vorgeschlagenen technischen Änderungen würden zu erheblichen Kostensteigerung im Bereich der Biomassenheizungen führen, welche durch die ohnehin gekürzte Förderung nicht kompensiert werden könnten. Dies hätte zur Folge, dass Verbraucher die Förderung voraussichtlich nicht mehr in Anspruch nehmen würden und somit auch nicht mehr die strengeren Grenzwerte beim Abgas und der Effizienz einhalten müssten. Ein Innovationsbonus für besonders effiziente und saubere Anlagen sollte als Anreiz in jedem Fall erhalten bleiben. Darüber hinaus sollte im Sinne der Effektivität der systemischen Förderung (BEG WG und NWG) weiterhin Wärme aus Biomethan auf den EE-Anteil der EE-Anlagenklasse anrechenbar sein.

2. Anmerkungen

2.1. Zur Verschärfung des erforderlichen „jahreszeitbedingten Raumheizungsnutzungsgrads“ η_s (= ETA S)

Der ETA S soll von bisher 78 % auf 81 % angehoben werden. Dies geringfügig erscheinende Änderung stellt viele Anlagen vor erhebliche Herausforderungen. Gerade Anlagen, welche „minderwertige“ Brennstoffe wie Landschaftspflegematerial oder Waldrestholz einsetzen, können diese Anforderung nicht erfüllen. Der Grund hierfür ist, dass das Brennmaterial feuchter und nicht technisch vorgetrocknet ist. Somit lassen sich damit nur nominell geringere Wirkungsgrade erzielen als mit technisch getrockneten Brennstoffen. Die Bioenergieverbände fordern deshalb, die Anhebung nicht vorzunehmen, da es nicht im Sinne der Kaskadennutzung ist, die energetische Verwertung von Reststoffen einzuschränken. Würde dieses Material technisch getrocknet werden, könnte es theoretisch eingesetzt werden. Dies wäre aber weder energetisch und ökonomisch sinnvoll und kann nicht im Sinne des Fördermittelgebers sein.

Heizzentralen für Gebäudenetze arbeiten, wenn sie sehr effizient sind, mit Rücklauftemperaturen von 40-45°C. Sollte hier zwangsweise eine Brennwerttechnik verbaut werden, um ein ETA S von 81 % zu erreichen, könnte diese recht niedrige Temperatur, die aus dem Abgasstrom gewonnen wird, nicht genutzt werden.

Hinzu kommt das Brennwertanlagen regelmäßig gespült werden müssen. Hierbei ist fraglich, wie flächendeckend mit den anfallenden Kondensaten und dem Spülwasser umgegangen werden kann. Hierzu müssten passende Einleitvorgaben gegeben sein.

2.2. Zum Staubgrenzwert von 2,5 mg/m³

Viele Anlagen können mittlerweile die Grenzwerte des jetzigen Innovationsbonus von 2,5 mg/m³ mithilfe von Filtern einhalten. Aufgrund der sehr niedrigen Basisförderung von nur 10 % würde dies viele Verbraucher wahrscheinlich davon abhalten, auf aufwendige Abgasreinigungstechnik zu setzen und damit keine Förderung in Anspruch nehmen und Anlagen nach den Vorgaben der 1. BImSchV einbauen.

Größere Anlagen, die Brennstoffe der Qualität B1 oder schlechter der DIN EN ISO 17225-4 einsetzen, wären mit den neuen Staubgrenzwerten de facto von einer Förderung ausgeschlossen, da diese Staubgrenzwerte fast nur mit hochwertigen und teuren Brennstoffen erreicht werden können. Dabei ist gerade die energetische Verwendung dieser qualitativ minderwertigen Sortimente wie Landschaftspflegematerial oder Waldrestholz im Sinne der Nutzungskaskade gewünscht und sinnvoll.

Die Vorschläge könnten die faktische Einstellung der Förderung der Holzenergie in Gebäude und Gebäudenetzsektor bedeuten. Die Wärmewende im Gebäudesektor und würde damit weiter ausgebremst. Dies würde die Erreichung der gesetzlich vereinbarten Klimaschutzziele im Gebäudebereich konterkarieren, obwohl der Bereich bereits letztes Jahr seine gesetzlichen Treibhausgasziele nicht erreicht hat und hier der Abbau von Hemmnissen und Hürden vorrangig wäre.

2.3. Zur Streichung der Anrechenbarkeit von Biomethan auf die EE-Klasse der systemischen Förderung

Bei der systemischen Förderung (BEG WG und NWG) wurde Wärme aus nachhaltigem Biomethan bislang zumindest beim Einsatz in einer KWK-Anlage auf den EE-Mindestanteil bei der EE-Klasse angerechnet - mit der anstehenden BEG-Novelle soll Wärme aus Biomethan gar nicht mehr anrechenbar sein. Die Bioenergieverbände lehnen die Streichung der Anrechenbarkeit von Biomethan ab. Für einen effektiven und effizienten Umstieg auf Erneuerbare Energien sollte Eigentümern eine möglichst große technische und wirtschaftliche Freiheit gewährt werden, damit sie jene Erneuerbare Technologie wählen können, die am besten zu ihren Bedürfnissen bzw. denen ihrer Mieter passt. Darüber hinaus ist ein breiter Technologiemix einer Fokussierung auf Dämmung, Elektrifizierung und Wärmenetze vorzuziehen, denn aufgrund verschiedener Restriktionen können nicht alle Gebäude gleichzeitig energetisch saniert und/oder mit einer Wärmepumpe bzw. einem Wärmenetzanschluss ausgestattet werden.

Aus diesen Gründen sollte Biomethan bei der EE-Klasse weiterhin auf den EE-Anteil anrechenbar sein - und zwar sowohl bei einem Einsatz in einer KWK-Anlage als auch beim Einsatz in einem Brennwertkessel. Damit würde die BEG-Förderung auch mit dem Ordnungsrecht synchronisiert, denn im GEG ist ebenfalls die Wärme aus Biomethan in allen Heiztechnologien auf den EE-Mindestanteil anrechenbar.

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek
Leiterin
Email: rostek@bioenergie.de
Tel.: 030 / 27 58 179 00

Malte Trumpa
Referent Holzenergie
Email: trumpa@bioenergie.de
Tel.: 030 / 27 58 179 20

Das Hauptstadtbüro Bioenergie ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registernummer R000826 registriert und unterliegt dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG.